Pauschale Minutenwerte

Folgende pauschale Minutenwerte sind ab dem 01.01.2017 für die Feststellung des Zeitanteils, für den die Pflegeversicherung, die Kosten zu tragen hat, in den unter 3. beschriebenen Fällen zu Grunde zu legen:

	Pauschale Minutenwerte:
Pflegegrad 2	37
Pflegegrad 3	76
Pflegegrad 4	104
Pflegegrad 5	141

Die oben genannten pauschalen Minutenwerte sind bei gleichzeitiger Erbringung von medizinischer Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 SGB V und körperbezogenen Pflegemaßnahmen im Sinne von § 36 SGB XI durch dieselbe Pflegekraft vom Zeitaufwand, den die gesetzliche Krankenversicherung zu tragen hat, in Abzug zu bringen. Wenn die Versorgung stundenweise anderweitig, z. B. durch Angehörige, übernommen wird, sind die pauschalen Minutenwerte anteilig nach kaufmännischer Rundung in Abzug zu bringen.